

Normen, vor allem mit dem Sozialhilfegesetz im Einklang sein. In mehreren Fällen²³⁶⁷ hat das Verfassungsgericht Vorschriften einer kommunalen Verordnung für nichtig erklärt, weil sie nicht geeignet waren die Bedürftigkeit des Antragstellers festzustellen und daher den vom SoZHG vorgegebenen Rahmen überschritten.²³⁶⁸

3. *Schlussfolgerungen*

Als übergreifendes Ergebnis dieser Untersuchung lässt sich feststellen, dass für alle hier untersuchten Leistungen der sozialen Sicherheit der allgemeine Gleichheitssatz gemäß § 70/A (1) Verf., die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß § 66 (1) Verf., der Grundsatz der Menschenwürde gemäß § 54 Verf. und die als Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit (§ 2 (1) Verf.) betrachtete Rechtsicherheit von besonderer Bedeutung sind. Zudem lassen sich an einigen Stellen in Anbetracht des konkreten Leistungstyps weitere Erkenntnisse, vor allem für Vorsorge- und Hilfeleistungen, formulieren, welche für den Gesetzgeber bindende Vorgaben darstellen. Diese werden folgend erläutert.

Erstens müssen gemäß dem *allgemeinen Gleichheitssatz* Personen in vergleichbarer Lage gleich behandelt werden. Dies bedeutet für die sozialen Leistungen, dass Personen in vergleichbarer Bedarfslage, die vor allem durch die Erwerbsfähigkeit und Bedürftigkeit gekennzeichnet ist, die gleichen Leistungsansprüche haben müssen. Dem Gleichheitssatz steht es jedoch nicht entgegen, dass soziale Leistungen systemimmanente ungleiche Behandlungen und damit verbundene positive Diskriminierungen zu Gunsten bestimmter Personengruppen (z.B. Alleinstehende, Witwen, Waisen, sog. Großfamilien) beinhalten. Wenn die Unterscheidung jedoch nicht hinsichtlich Grundrechte vorgenommen wird²³⁶⁹, verstößt sie gegen § 70/A (1) Verf., wenn von der ungleichen Behandlung Personen in vergleichbarer Lage betroffen sind und die Unterscheidung keinen nachvollziehbaren Grund hat. In diesen Fällen stellt die Unterscheidung eine willkürliche Regelung dar.²³⁷⁰ Das Maß der zulässigen Ungleichbehandlung, also der „nachvollziehbare Grund“ orientiert sich am Regelungsgegenstand der Norm.²³⁷¹ Im Falle von Leistungen der sozialen Sicherheit kann allgemein festgelegt werden, dass ein gesellschaftlicher oder finanzieller Nachteil bzw. Bedarf vorhanden sein muss, um eine positive Diskriminierung in Form von sozialrechtlichen Leistungsansprüchen oder günstigeren Leistungsvoraussetzungen zu begründen. Bei Vorsorgeleistungen stellt zudem

2367 Siehe Entscheidungen 9/1998 und 29/2002. 9/1998. (III.27.) AB hat., MK.1998/26 (III.27.); 29/2002 (VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII.2.).

2368 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1. und 2.8.2.2.; Auswertung: 8.4.

2369 In der Regel kann dies bejaht werden. Vgl. auch den subjektivrechtlichen Kern des § 70/E Verf. - Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2370 Vgl. 45/1995. (VI.30.) AB hat., III.3., MK.1995/56 (VI.30.); 84/B/2006 AB hat., III.3., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011). Zweiter Hauptteil: 2.1.2. und 2.7.2.2.

2371 Vgl. 45/1996. (X.22.) AB hat. I.,II.2., MK.1996/90 (X. 22.); Zweiter Hauptteil: 2.2.2.1.

das Versicherungsprinzip eine weitere Schranke für die positive Diskriminierung dar.²³⁷² Dies schließt jedoch die Verwirklichung von sozialen Gesichtspunkten innerhalb des Sozialversicherungssystems nicht aus, stellt aber eine höhere Hürde für den Gesetzgeber auf. Die positive Diskriminierung unterliegt zudem einer weiteren Schranke, die sich aus der Gleichheitsfunktion der im § 54 Verf. normierten Menschenwürde ergibt.²³⁷³ Weitere Erkenntnisse werden unten, beim Einfluss der Menschenwürde erörtert.

Zweitens lässt sich feststellen, dass auch das spezielle *Gleichheitsrecht*, die *Gleichstellung von Mann und Frau* gemäß § 66 (1) Verf., abweichende Leistungsvorschriften für beide Geschlechter zulässt. Diese müssen jedoch spezifisch im Geschlecht liegende Nachteile ausgleichen, um nicht willkürlich und damit verfassungswidrig zu sein.²³⁷⁴

Drittens entfaltet der Grundsatz der Menschenwürde auf drei Ebenen seine Wirkung auf das System der sozialen Sicherheit. Wie oben erwähnt, hat die Menschenwürde gemäß § 54 Verf. eine Gleichheitsfunktion, womit eine ungleiche Behandlung gegen § 70/A (1) Verf. verstößt, wenn sie nicht den Anforderungen der Menschenwürde entspricht. Bei Hilfeleistungen sieht das Verfassungsgericht dies bereits als gegeben an, wenn solche Leistungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, die nicht im Zusammenhang mit der Ermittlung der Bedürftigkeit stehen.²³⁷⁵

Neben seiner Gleichheitsfunktion wird aus dem Grundsatz der *Menschenwürde* auch das Selbstbestimmungsrecht abgeleitet, das vor allem bei den medizinischen Dienstleistungen durch die Patientenrechte seinen Einfluss entfaltet.²³⁷⁶ Das Selbstbestimmungsrecht erlangt jedoch nicht nur in diesem Bereich Geltung, sondern auch bei allen anderen Leistungen der sozialen Sicherheit, da diese nicht automatisch, sondern nur auf Antrag des Leistungsberechtigten gewährt werden. Gerade bei Hilfeleistungen, die die Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten zum Vorschein bringen, kann die eigene Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfeleistung die Qualität des menschlichen Daseins beeinflussen, und damit der Wahrung der Menschenwürde des Bedürftigen dienen.

Des Weiteren verkörpert die Menschenwürde einen Maßstab für den subjektivrechtlichen Kern des § 70/E Verf., für das Recht auf Lebensunterhaltsleistung. Demnach muss der Staat durch die Gesamtheit der sozialen Leistungen das Niveau des minimalen Lebensunterhalts so bestimmen, dass dadurch die Menschenwürde bewahrt wird.²³⁷⁷ Dies bedeutet also, dass der Staat die Existenzsicherung nicht mittels bestimmter Leis-

2372 Vgl. 39/1999. (XII.21.) AB hat., III.5., MK.1999/118 (XII.21.); Zweiter Hauptteil: 2.2.2.1.

2373 Vgl. 23/1990. (X.31.) AB hat., Parallelbegründung von *Sólyom* 3., MK.1990/107 (X.31.); 966/B/1997. AB hat., III.2., Tenor, <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011); 38/1999. (XII.7.) AB hat., II., MK.1999/109 (XII.7.); Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.3.; 2.6.2.1. und 2.8.2.2.

2374 Vgl. 46/1994. (X.21.) AB hat., II.6., MK.1994/103 (X.21.); 32/1997. (V.16.) AB hat., II., MK.1997/43 (V.16.); 7/1998. (III.18.) AB hat., II., MK.1998/21 (III.18.); Zweiter Hauptteil: 2.2.2.1. und 2.6.1.3.

2375 Vgl. Fn.2373.

2376 Vgl. 36/2000 (X.27.) AB hat., III., MK.2000/105 (X.27.); Zweiter Hauptteil: 2.3.2.1.

2377 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

tungen, sondern durch das gesamte Leistungskomplex des Systems der sozialen Sicherheit sichern muss.

Viertens schützt der Grundsatz der *Rechtssicherheit* Leistungsberechtigten vor ungünstigen und unerwarteten Gesetzesänderungen. Obwohl grundsätzlich der Gesetzgeber eine große Freiheit bei der Gestaltung des Systems der sozialen Sicherheit genießt, muss er eine gewisse Vorbereitungszeit zur Einstellung auf anstehende Gesetzesänderungen gewähren.²³⁷⁸ Wie lange diese „gewisse“ Vorbereitungszeit sein muss, hängt jedoch vor allem von der Tragweite der Gesetzesänderung und von den Merkmalen der durch die Gesetzesänderung betroffenen Leistung ab. Allgemein lässt sich feststellen, dass je mehr Gewicht die Leistung bei der kurzfristigen Planung des Lebensunterhalts des Leistungsberechtigten hat, desto mehr Wartezeit angemessen ist.

Speziell bei den Vorsorgeleistungen – aber auch nur dort – erlangt auch der *Eigentumsschutz* gemäß § 13 Verf. Geltung, da die an die Vorsorgeleistungen anknüpfende Beitragszahlungspflicht in die Handlungsautonomie des Eigentümers eingreift.²³⁷⁹ Vorschriften, die eine Beitragszahlungspflicht ohne Leistungspflicht vorschreiben, verstoßen daher gegen § 13 Verf.²³⁸⁰ Zudem dürfen Vorsorgeleistungen ohne eine entsprechende Änderung der Beiträge nicht entscheidend gekürzt werden.²³⁸¹ Auch bei der Änderung bereits bestehender Leistungsansprüche und Anwartschaften greift § 13 Verf. ein, wenn die Erfüllung des Anspruchs zeitlich nahe bevorsteht und die Leistungsvoraussetzungen für den Leistungsempfänger ungünstiger gestaltet werden.²³⁸²

2378 Vgl. 43/1995. (VI.30.) AB hat., II. MK.1995/56 (VI.30.); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.

2379 Vgl. 43/1995. (VI.30.) AB hat., II. MK.1995/56 (VI.30.); 45/1995. (VI.30.) AB hat., IV., MK.1995/56 (VI.30.); 56/1995 (IX.15.) AB hat., II.3., MK.1995/76 (IX.15.); 5/1998. (III.1.) AB hat., II., MK.1998/14 (III.1.); Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.1.; 2.1.2.; 2.3.2.2.; 2.6.2.1. und 2.7.2.1.

2380 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.

2381 Vgl. 56/1995 (IX.15.) AB hat., II.4., MK.1995/76 (IX.15.); Zweiter Hauptteil: 2.3.2.2.

2382 Vgl. 43/1995. (VI.30.) AB hat., II. MK.1995/56 (VI.30.); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.1.